Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 23.10.2025

Dezernat: Stabsstelle Bürgermeister
Bearbeiter/in: Heinrichs, Christian
Leitung: Heinrichs, Christian
Kämmerei: ,
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-133/2025

Vorlage

für den

Gemeinderat am 06.11.2025

- öffentlich -

Wahl der Ausschussmitglieder

Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören.

Gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, mit Ausnahme des Hauptausschusses, zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Seit dem 01.11.2025 können Personen, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, zu sachkundigen Bürgern gewählt werden (bisher 18. Lebensjahr).

Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf Grundlage des § 50 Abs. 3 GO NRW. Dieser bestimmt folgendes:

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze

zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag kann für einen, mehrere oder für alle Ausschüsse vorgelegt werden.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, ist die Einreichung von Wahlvorschlägen über Listen der Fraktionen notwendig. In den Listen sind die Namen der Kandidaten in verbindlicher Reihenfolge genannt. Fraktionsübergreifende Listenverbindungen sind nicht möglich. Ansonsten ist der Wahlablauf wie bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters durchzuführen.

Die Ausschussmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Ein separater Wahlgang für die sachkundigen Bürger ist unzulässig. Es kann jedoch nach gemischten Wahlvorschlagslisten (sachkundige Bürger und Ratsmitglieder in beliebiger Reihenfolge) als auch nach getrennten Gruppen gewählt werden (nur wenn vorab Kontingente je Wahlvorschlagsliste festgelegt wurden). Die Wahl ist dann für jeden Ausschuss ohne einheitlichen Wahlvorschlag zu wiederholen.

Hat eine Wahl zum Ergebnis, dass die Anzahl der sachkundigen Bürger größer ist als die der dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder, ist die Wahl für ungültig zu erklären. Es empfiehlt sich daher ein einheitlicher Wahlvorschlag oder eine Absprache bzw. Festlegung der Anzahl der je Liste zu benennenden sachkundigen Bürger.

Soweit, wie in der Vergangenheit auch geschehen, stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden sollen, ist gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Reihenfolge der Vertretung festzulegen. Sowohl persönliche Stellvertreter als auch Stellvertreterlisten sind denkbar. Auch eine allgemeine Regelung wie z.B. die Vertretung durch alle Ratsmitglieder der Fraktion in alphabetischer Reihenfolge oder eine Kombination ist möglich.

Um die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse dauerhaft zu gewährleisten, sollten stellvertretende sachkundige Bürger nur zur Vertretung von sachkundigen Bürgern zugelassen werden.

Der Bürgermeister hat gem. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW kein Stimmrecht.

Die folgenden Zusammensetzungen ergeben sich aufgrund der jeweiligen Fraktionsstärke bzw. bisherigen Ausschussgröße nach den Grundsätzen der Verhältniswahl:

Sitze gesamt:	9	Wahlprüfung
CDU	5	
BI	2	
SPD	1	
Grüne	1	

Sitze gesamt:	11	Rechnungsprüfung
CDU	6	
BI	2	
SPD	2	
Grüne	1	

Sitze gesamt:	13	Haupt- u. Finanz
CDU	7	
BI	3	
SPD	2	
Grüne	1	

Sitze gesamt:	15	Schul/Bau
CDU	8	
BI	3	
SPD	3	
Grüne	1	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Vettweiß beschließt die als Anlage beigefügt Ausschussbesetzung.

Auswirkungen auf den Haushalt: